

TE Vwgh Beschluss 2010/8/17 2006/06/0032

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.08.2010

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
10/13 Amtshaftung Organhaftpflicht Polizeibefugnis-Entschädigung;

Norm

AHG 1949 §1;
B-VG Art131 Abs1 Z1;
VwGG §33 Abs1;
VwRallg;

1. B-VG Art. 131 heute
 2. B-VG Art. 131 gültig ab 27.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024
 3. B-VG Art. 131 gültig von 01.02.2019 bis 26.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
 4. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 5. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 6. B-VG Art. 131 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2002
 9. B-VG Art. 131 gültig von 04.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 194/1999
 10. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1998 bis 03.09.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
 11. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 12. B-VG Art. 131 gültig von 28.04.1975 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 316/1975
 13. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1975 bis 27.04.1975 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 14. B-VG Art. 131 gültig von 18.07.1962 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
 15. B-VG Art. 131 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 16. B-VG Art. 131 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 17. B-VG Art. 131 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGG § 33 heute
 2. VwGG § 33 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 33 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 33 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kail und die Hofräte Dr. Bernegger und Dr. Moritz als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Schmidt, in der Beschwerdesache des OR in KX, vertreten durch Mag. Severin Perschl, Rechtsanwalt in 3500 Krems, Utzstraße 7, gegen den Bescheid der Vollzugskammer beim Oberlandesgericht Wien vom 18. November 2005, Zl. 2 Vk 80/05, betreffend eine Angelegenheit des Strafvollzuges, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren wird eingestellt.

Ein Kostenersatz findet nicht statt.

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 18. November 2005 gab die belangte Behörde dem Ansuchen des Beschwerdeführers auf Ausgang während des Entlassungsvollzuges gemäß § 147 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz keine Folge. Der Beschwerdeführer befand sich zum damaligen Zeitpunkt im Entlassungsvollzug in der Justizanstalt Y. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 18. November 2005 gab die belangte Behörde dem Ansuchen des Beschwerdeführers auf Ausgang während des Entlassungsvollzuges gemäß Paragraph 147, Absatz eins, Strafvollzugsgesetz keine Folge. Der Beschwerdeführer befand sich zum damaligen Zeitpunkt im Entlassungsvollzug in der Justizanstalt Y.

Der Verwaltungsgerichtshof richtete mit Schreiben vom 10. Juli 2010 an den Beschwerdeführer die Anfrage, ob und gegebenenfalls in welchen subjektiven Rechten er sich durch den angefochtenen Bescheid nach seiner Entlassung aus der Strafhaft am 5. September 2006 noch als verletzt erachte.

Der Beschwerdeführer brachte dazu mit Schriftsatz vom 4. August 2010 vor, er habe ungeachtet seiner zwischenzeitigen Entlassung aus der Strafhaft selbstverständlich ein rechtliches Interesse an einer meritorischen Entscheidung über seine Beschwerde. Eine Verletzung von Gesetzen werde nicht dadurch "geheilt", dass das Gesetz, wie im konkreten Fall durch die Beendigung des Strafvollzuges, für die betroffene Person bzw. für den Beschwerdeführer nicht mehr anzuwenden sei. Im Sinne der Rechtsstaatlichkeit habe der Beschwerdeführer jedenfalls ein rechtliches Interesse daran, dass, wenn auch nachträglich, festgestellt werde, dass die Vollzugsbehörden ihm gegenüber das Gesetz (insbesondere die in der Beschwerde bereits ausdrücklich zitierten §§ 56, 144 und 147 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz) unrichtig angewendet hätten, dies auch dann, wenn der Strafvollzug zwischenzeitig beendet worden sei. Nicht zuletzt könnten sich, falls eine Gesetzesverletzung festgestellt werde, daraus auch zugunsten des Beschwerdeführers Schadenersatzforderungen bzw. Ansprüche nach dem Amtshaftungsgesetz ergeben. Der Beschwerdeführer brachte dazu mit Schriftsatz vom 4. August 2010 vor, er habe ungeachtet seiner zwischenzeitigen Entlassung aus der Strafhaft selbstverständlich ein rechtliches Interesse an einer meritorischen Entscheidung über seine Beschwerde. Eine Verletzung von Gesetzen werde nicht dadurch "geheilt", dass das Gesetz, wie im konkreten Fall durch die Beendigung des Strafvollzuges, für die betroffene Person bzw. für den Beschwerdeführer nicht mehr anzuwenden sei. Im Sinne der Rechtsstaatlichkeit habe der Beschwerdeführer jedenfalls ein rechtliches Interesse daran, dass, wenn auch nachträglich, festgestellt werde, dass die Vollzugsbehörden ihm gegenüber das Gesetz (insbesondere die in der Beschwerde bereits ausdrücklich zitierten Paragraphen 56, 144 und 147 Absatz eins, Strafvollzugsgesetz) unrichtig angewendet hätten, dies auch dann, wenn der Strafvollzug zwischenzeitig beendet worden sei. Nicht zuletzt könnten sich, falls eine Gesetzesverletzung festgestellt werde, daraus auch zugunsten des Beschwerdeführers Schadenersatzforderungen bzw. Ansprüche nach dem Amtshaftungsgesetz ergeben.

Gemäß § 33 Abs. 1 erster Satz VwGG ist eine Beschwerde mit Beschluss nach Einvernahme des Beschwerdeführers als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen, wenn in irgendeiner Lage des Verfahrens offenbar wird, dass dieser klaglos gestellt wurde. Gemäß Paragraph 33, Absatz eins, erster Satz VwGG ist eine Beschwerde mit Beschluss nach Einvernahme des Beschwerdeführers als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen, wenn in irgendeiner Lage des Verfahrens offenbar wird, dass dieser klaglos gestellt wurde.

Bei einer Bescheidbeschwerde gemäß Art. 131 Abs. 1 Z. 1 B-VG ist unter einer "Klaglosstellung" nach § 33 Abs. 1 und § 56 erster Satz VwGG nur eine solche zu verstehen, die durch eine formelle Aufhebung des vor dem

Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheides - im Besonderen durch die belangte Behörde oder die allenfalls in Betracht kommende Oberbehörde oder durch den Verfassungsgerichtshof - eingetreten ist (vgl. den hg. Beschluss vom 28. November 2006, Zl. 2006/06/0111, mwN). Bei einer Bescheidbeschwerde gemäß Artikel 131, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG ist unter einer "Klaglosstellung" nach Paragraph 33, Absatz eins und Paragraph 56, erster Satz VwGG nur eine solche zu verstehen, die durch eine formelle Aufhebung des vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheides - im Besonderen durch die belangte Behörde oder die allenfalls in Betracht kommende Oberbehörde oder durch den Verfassungsgerichtshof - eingetreten ist (vergleiche, den hg. Beschluss vom 28. November 2006, Zl. 2006/06/0111, mwN).

§ 33 Abs. 1 VwGG ist aber nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht auf die Fälle der formellen Klaglosstellung beschränkt. Ein Einstellungsfall liegt z.B. auch dann vor, wenn der Beschwerdeführer kein rechtliches Interesse mehr an einer Sachentscheidung des Gerichtshofes hat (vgl. den zitierten hg. Beschluss vom 28. November 2006). Paragraph 33, Absatz eins, VwGG ist aber nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht auf die Fälle der formellen Klaglosstellung beschränkt. Ein Einstellungsfall liegt z.B. auch dann vor, wenn der Beschwerdeführer kein rechtliches Interesse mehr an einer Sachentscheidung des Gerichtshofes hat (vergleiche, den zitierten hg. Beschluss vom 28. November 2006).

Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Beschwerdefall gegeben, zumal den Ausführungen des Beschwerdeführers nicht entnommen werden kann, dass die Durchsetzung seines Anliegens auf Ausgang im Rahmen des seinerzeitigen Strafvollzuges für ihn noch von praktischer Bedeutung ist. Ein Interesse an einer grundsätzlichen Klärung der Rechtssache aus wirtschaftlichen Gründen, etwa um Schadenersatz im Weg der Amtshaftung geltend zu machen, stellt kein rechtliches Interesse dar, das zur Beschwerdefortführung im Bescheidbeschwerdeverfahren legitimiert (vgl. den hg. Beschluss vom 27. Jänner 2010, Zl. 2009/21/0054, mwN). Die Einstellung des vorliegenden Beschwerdeverfahrens würde im Übrigen eine Befassung des Verwaltungsgerichtshofes gemäß § 11 Amtshaftungsgesetz nicht ausschließen (vgl. den hg. Beschluss vom 27. Jänner 2010, Zl. 2008/04/0153, mwN). Die Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtshofbeschwerde gewähren einer Partei auch keinen Anspruch auf eine verwaltungsgerichtliche Feststellung der Gesetzmäßigkeit von Bescheiden an sich, sondern nur einen Anspruch auf Aufhebung gesetzwidriger Bescheide, die in die Rechtssphäre der Partei eingreifen (vgl. den hg. Beschluss vom 28. Februar 2008, Zl. 2007/06/0199, mwN). Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Beschwerdefall gegeben, zumal den Ausführungen des Beschwerdeführers nicht entnommen werden kann, dass die Durchsetzung seines Anliegens auf Ausgang im Rahmen des seinerzeitigen Strafvollzuges für ihn noch von praktischer Bedeutung ist. Ein Interesse an einer grundsätzlichen Klärung der Rechtssache aus wirtschaftlichen Gründen, etwa um Schadenersatz im Weg der Amtshaftung geltend zu machen, stellt kein rechtliches Interesse dar, das zur Beschwerdefortführung im Bescheidbeschwerdeverfahren legitimiert (vergleiche, den hg. Beschluss vom 27. Jänner 2010, Zl. 2009/21/0054, mwN). Die Einstellung des vorliegenden Beschwerdeverfahrens würde im Übrigen eine Befassung des Verwaltungsgerichtshofes gemäß Paragraph 11, Amtshaftungsgesetz nicht ausschließen (vergleiche, den hg. Beschluss vom 27. Jänner 2010, Zl. 2008/04/0153, mwN). Die Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtshofbeschwerde gewähren einer Partei auch keinen Anspruch auf eine verwaltungsgerichtliche Feststellung der Gesetzmäßigkeit von Bescheiden an sich, sondern nur einen Anspruch auf Aufhebung gesetzwidriger Bescheide, die in die Rechtssphäre der Partei eingreifen (vergleiche, den hg. Beschluss vom 28. Februar 2008, Zl. 2007/06/0199, mwN).

Ein rechtliches Interesse des Beschwerdeführers an einer Sachentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes liegt demnach nicht mehr vor.

Die Beschwerde war daher gemäß § 33 Abs. 1 VwGG als gegenstandslos geworden zu erklären, und das Verfahren war einzustellen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 33, Absatz eins, VwGG als gegenstandslos geworden zu erklären, und das Verfahren war einzustellen.

Im Hinblick darauf, dass die Frage der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides nicht ohne nähere Prüfung zu lösen ist - weder die Auffassung der belangten Behörde noch die des Beschwerdeführers kann von vornherein als zutreffend oder unzutreffend angesehen werden - und daher die Entscheidung über die Kosten einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, hat der Gerichtshof nach freier Überzeugung entschieden, dass kein Aufwandsatz zugesprochen wird (§ 58 Abs. 2 zweiter Halbsatz VwGG). Im Hinblick darauf, dass die Frage der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides nicht ohne nähere Prüfung zu lösen ist - weder die Auffassung der

belangten Behörde noch die des Beschwerdeführers kann von vornherein als zutreffend oder unzutreffend angesehen werden - und daher die Entscheidung über die Kosten einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, hat der Gerichtshof nach freier Überzeugung entschieden, dass kein Aufwandsatz zugesprochen wird (Paragraph 58, Absatz 2, zweiter Halbsatz VwGG).

Wien, am 17. August 2010

Schlagworte

Allgemein Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2006060032.Y00

Im RIS seit

29.09.2010

Zuletzt aktualisiert am

30.09.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at